

Beilage: 1.1

zur gemeinsamen Sitzung des Gesundheits-
und Sozialausschusses vom 26.06.2008

Änderung des AGSG: Abgabe der Zuständigkeit für die ambulante Eingliederungshilfe an den Bezirk Mittelfranken

Anmeldung

zur Tagesordnung der gemeinsamen Sitzung
des Gesundheits- und Sozialausschusses

am 26. Juni 2008

- öffentlicher Teil -

I. Sachverhalt

Der Bayerische Landtag hat am 12.12.2007 das Änderungsgesetz zum AGSG verabschiedet. Durch das Gesetz wurde ab dem 01.01.2008 der Bezirk Mittelfranken für die komplette Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem sechsten Kapitel des SGB XII sachlich zuständig, d.h. die Zuständigkeit für ambulante Hilfen ging mit dem 01.01.2008 von den Kommunen auf die Bezirke über.

Gleichzeitig wurden durch eine Delegationsverordnung vom 27.12.2007 die Hilfen für das Jahr 2008 auf die Kommunen und Landkreise delegiert; damit wurde allen Beteiligten ein Gestaltungsspielraum für die Übergabe der Zuständigkeit eröffnet.

In der Zwischenzeit haben mehrere Abstimmungsgespräche zwischen der Bezirksverwaltung und den mittelfränkischen Kommunen und Landkreisen sowie bilateral mit dem Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt der Stadt Nürnberg stattgefunden.

Der zeitliche und organisatorische Ablauf der Übergabe wurde in diesen Gesprächen festgelegt und wird in der beiliegenden Sachverhaltsdarstellung wiedergegeben.

Die ursprüngliche Planung der Staatsregierung, im Gegenzug die komplette Zuständigkeit für die Hilfe zur Pflege auf die kommunale Ebene „abzuschichten“, wurde bis jetzt nicht umgesetzt. Der Sachstand in dieser Frage sowie die zu erwartenden personalwirtschaftlichen Konsequenzen für die Stadt Nürnberg werden ebenfalls in der Beilage dargestellt.

Die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe berührt als soziale Transferleistung die Leitlinie 4 („Armut verhindern und bekämpfen“) des Orientierungsrahmens für eine nachhaltige Jugend-, Familien-, Bildungs- und Sozialpolitik des Sozialreferats, aber auch hinsichtlich des Integrationsaspekts, der sich nicht auf Menschen mit Migrationshintergrund beschränkt, sondern Eingliederung als generelle Aufgabe versteht, die Leitlinie 9.

Die Zuständigkeit für die Hilfe zur Pflege würde der Stadt Nürnberg zudem ein neues Instrument zur Gestaltung der alternden Stadtgesellschaft (Leitlinie 6) in die Hand geben.

Die Vorlage wurde von der Dienststellenleitung des Sozialamtes in Abstimmung mit der Abteilung Eingliederungshilfe (SHA/1- 4) erarbeitet.

Nach Kenntnisnahme durch den Sozialausschuss ist keine weitere Gremienbehandlung erforderlich.

II. **Beilage**

- Sachverhaltsdarstellung

III. **Beschlussvorschlag**

entfällt, da Sachstandsbericht

IV.

Herrn OBM

K.g.

06.06.08

OBM

Malu

V. **Herrn Ref. V**

Am 15.05.2008
Referat für Jugend,
Familie und Soziales

LS RB